



Einwohnergemeinde Kappel

Reglement zur Videoüberwachung

Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Besondere Bestimmungen.....	4
III. Schlussbestimmungen.....	5

Anhang

Standorte Videoüberwachung

Reglement zur Videoüberwachung

vom 30. Juni 2021

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 16^{bis*} ff. des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001 folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.
- ² Die Videoüberwachung dient der Gewährleistung der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie der Verhinderung von Verunreinigungen, Sachbeschädigungen, Einbrüchen, Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen Abfallentsorgungsvorschriften.
- ³ Strafrechtlich relevante Aufnahmen werden den Strafverfolgungsbehörden zuge stellt.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

- ¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 3 Bekanntgabe

- ¹ Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.
- ² Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist (Anhang zum Reglement Videoüberwachung).

Art. 4 Zuständige Person oder Stelle

- ¹ Für die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials ist die Kantonspolizei Solothurn zuständig, ebenso für die Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial.

² Zugang zu den Videoanlagen hat ferner der Hauswart, ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

³ Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetztes (InfoDG), vorbehalten.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 5 Auswertung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, so werden die Aufzeichnungen der Videokamera ausgewertet.

² Erhalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Art. 6 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 7 Auskunftsrecht

Betroffene Personen können bei der Kantonspolizei Solothurn Auskunft verlangen.

Art. 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstatte oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 9 Vernichtung der Daten

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 7 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellen Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 10 Datenschutz

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial erfolgt im Vieraugenprinzip und ist zu protokollieren.

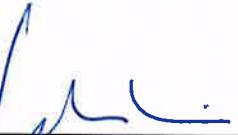
III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten und Genehmigung

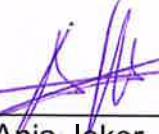
Dieses Reglement zur Videoüberwachung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30. Juni 2021.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kappel



Rainer Schmidlin
Gemeindepräsident



Anja Jeker
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Standorte Videoüberwachungskameras

Die Überwachung des Schulhausareals erfolgt ausserhalb der Schulbetriebszeiten (Montag – Freitag, 15.30 bis 07.30 Uhr, an schulfreien Tagen 24 Std.), mit Ausnahme der mit * bezeichneten Objekte (Vollzeitüberwachung).

- Kamera 1*: Eingang Geräteraum / Eingang UG Mehrzweckhalle
- Kamera 2: Eingang Schulhaus Rundblick
- Kamera 3: Eingang Schulhaus Jurablick
- Kamera 4*: Eingang Mehrzweckhalle
- Kamera 5: Eingang Merzweckhalle – Jurablick
- Kamera 6: Eingang Bornblick
- Kamera 7*: Rückseite Bornblick
- Kamera 8: Vorderseite Bornblick / Veloständer

